

Mittheilung des Senats

vom 21. Mai 1875.

Gewerbekammer.

Die wegen Abänderung der §§ 111, 115, 116 der Verfassung so wie des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes vom 30. October 1863 niedergesetzte Deputation hat den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat hat denselben einer Prüfung unterzogen und erklärt sich darüber wie folgt:

In § 115 der Verfassung empfiehlt es sich, die Zahl 21 wegzulassen und diesen § wie folgt zu fassen:

Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbeconvents.

Mit dieser Modification hat der Senat die von der Deputation vorgeschlagenen §§ 111, 115, 116 der Verfassung in zwei verschiedenen Sitzungen angenommen.

Als Ueberschrift des Gesetzes dürfte genügen „Gesetz, die Gewerbekammer betreffend“. Im Eingange desselben empfiehlt sich die Aufhebung der bisherigen Gesetze wie folgt auszusprechen:

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Gesetze vom 30. October 1863 und 21 November 1864 was folgt.

Zu § 1 beantragt der Senat als Zusatz: Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

§ 3 Absatz 2 ist richtiger so zu fassen:

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abtheilung 8 zu den sonstigen Gewerbetreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus der Abtheilung 8 in eine andere Abtheilung aufgenommen werden.

In § 5 Absatz 6 giebt der Senat anheim, die Worte „durch die Bremer Nachrichten“ und „durch ein dortiges Localblatt“ zu streichen und am Schlusse des Gesetzes in einem besonderen Paragraphen zu sagen:

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Localblatt.

§ 19 Absatz 2 und 3 beantragt der Senat zu streichen, weil die Zeit, für welche hiernach die Ergänzungswahlen stattfinden sollen, mit Rücksicht auf § 18, Absatz 2, in dem Falle nicht zutrifft, wenn Jemand in die Gewerbekammer gewählt wird, der nicht so lange Zeit noch dem Gewerbeconvent angehört.

In § 32 kann der Senat sich nicht damit einverstanden erklären, daß der der Gewerbekammer jährlich zur Verfügung stehende Fonds, der nach § 120 der Verfassung gesetzlich näher bestimmt werden soll, nicht wie bisher in fester Summe angegeben ist. Er beantragt daher, daß statt der Worte „dessen Höhe durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt wird“ gesetzt werde „von 3500 Mark“.

Schließlich giebt der Senat folgende Uebergangsbestimmung anheim:

Die jetzigen Mitglieder des Gewerbeconvents bleiben Mitglieder derselben bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie nach dem bisherigen Gesetze gewählt worden sind. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden werden von den Abtheilungen, denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Gewerbeconvent nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen.

Auch die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer bleiben Mitglieder desselben so lange, als sie nach der bisherigen Ordnung Mitglieder der Gewerbekammer sein werden. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden wird mit der Ergänzung der Gewerbekammer nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren.

Im Uebrigen erklärt sich der Senat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden.

Anlage. Bericht der wegen Abänderung der §§ 111, 115, 116 der Verfassung niedergesetzten Deputation. (Eingereicht am 3. Mai 1875.)

Der Senat und die Bürgerschaft haben, den Wünschen der Gewerbekammer willfahrend, einem Antrage auf Abänderung der den Gewerbeconvent und die Gewerbekammer betreffenden §§ 111, 115, 116 der Verfassung Folge gegeben (Seite 696 und 712 der Verhandlungen von 1873), und ist darauf die jetzt berichtende Deputation in Gemäßheit von § 67 b der Verfassung niedergesetzt worden.

Dieselbe empfiehlt unter Bezugnahme auf die in der Mittheilung des Senats vom 5. December 1873 angeführten Gründe die §§ 111, 115, 116 der Verfassung aufzuheben und an die Stelle derselben die folgenden Bestimmungen treten zu lassen:

§ 111. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 115. Die Gewerbekammer besteht aus 21 Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§ 116. Dieselben werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

Die Deputation ist ferner beauftragt worden, über Abänderungen in dem die Gewerbekammer betreffenden Gesetze vom 30. October 1863, welche theils durch die obigen Verfassungsänderungen erforderlich werden, theils in einer Eingabe der Gewerbekammer beantragt sind, zu berichten. Aus ihren hierüber stattgehabten Berathungen ist der beifolgende Gesetzentwurf hervorgegangen. In demselben ist der Inhalt des Gesetzes vom 21. November 1864, welches die Theilnahme der Gewerbtreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betrifft, mit aufgenommen, damit alles den Gewerbeconvent und die Gewerbekammer Betreffende in einem Gesetze beisammen sei.

Ueber diejenigen in diesem Entwurfe vorkommenden Abweichungen von dem Gesetze vom 31. October 1863, welche nicht eine Folge der jetzt vorgeschlagenen Verfassungsänderungen sind oder als unerheblich sich herausstellen, hat die Deputation das Folgende zu bemerken:

Zu § 3. Die bisherigen 32 Wahlabtheilungen für den Gewerbeconvent sind, um die Wahlen weniger weitläufig zu machen und den Uebelstand, daß zu einer vorzunehmenden Wahl in einzelnen Wahlabtheilungen nur wenige oder gar keine Wahlberechtigte erscheinen, thunlichst zu vermeiden, in acht größere Wahlabtheilungen zusammengezogen.

Gewerbtreibende, welche in keiner Wahlabtheilung berücksichtigt sind, konnte die Gewerbekammer nach dem bisherigen Gesetz nur mit Genehmigung des Senats nachträglich aufnehmen. Die Gewerbekammer hält diese Genehmigung nicht für erforderlich. Bisher ist eine Aufnahme solcher Gewerbtreibenden nicht vorgekommen.

§ 3 c ist an die Stelle des früheren § 3 sub 3 getreten.

Zu § 4. Dieser von der Gewerbekammer vorgeschlagene Paragraph, der die Zahl der von jeder Abtheilung zu Wählenden festsetzt, weicht von dem bisherigen § 4 nur wenig ab. Er empfiehlt sich besonders mit Rücksicht darauf, daß statt 32 kleinerer Wahlabtheilungen künftig 8 größere vorhanden sein werden.

Zu § 17. Die Wahl der Mitglieder der Gewerbekammer war bisher eine indirecte, indem zunächst ein Ausschuss von 15 Personen zur Entwerfung eines Wahlaussatzes gebildet wurde. Dieses weitläufige und zeitraubende Verfahren erwies sich dadurch, daß in der Wahlversammlung selbst dem Wahlaussatz noch Personen hinzugefügt werden konnten, als völlig überflüssig. Die Gewerbekammer wünscht daher die directe Wahl und die Deputation schließt sich diesem Wunsche an.

Zu §§ 25 und 26. In diesen Paragraphen ist das über die Stellung des technischen Consulanten Erforderliche mit ausgedrückt.

Zu § 29. Die Protokolle der Gewerbekammer sollen nach dem bisherigen Gesetze an das Staatsarchiv abgeliefert und eine Ausfertigung derselben dem Vorsteher der Gewerbecommission des Senats mitgetheilt werden. Die Gewerbekammer wünscht den Wegfall dieser Bestimmung, indem dafür um so weniger ein Grund vorhanden sei, als auch die Handelskammer und die Kammer für Land-

wirtschaft hinsichtlich ihrer Protokolle eine solche Verpflichtung nicht haben. Die Deputation trat in ihrer Mehrheit diesen Ansichten bei.

Zu § 32. In dem bisherigen Gesetze ist der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 1000 Thalern zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf mögliche Abänderungen hielt man es für zweckmäßig, diesen Fonds nicht in fester Summe in dem Gesetze auszudrücken.

Der Ausdruck „Gewerbe“ ist, wie aus dem beiliegenden Gesetzentwurfe erhellt, in dem bisher in der Verfassung und den Gesetzen geltenden Sinne, nach welchem darunter Handwerke und Fabriken zu verstehen sind, beibehalten. Es wird dieses ausdrücklich bemerkt, damit nicht aus dem Umstande, daß die Reichsgewerbeordnung diesen Ausdruck in einem weiteren Sinne nimmt, indem sie z. B. auch Gastwirth, Musiker und Schauspieler zu den Gewerbetreibenden rechnet, der bisherigen Auffassung entgegenstehende Folgerungen gezogen werden können.

Schließlich giebt die Deputation den beifolgenden Gesetzentwurf unter Aufhebung der Gesetze vom 31. October 1863 und 21. November 1864 zur Genehmigung anheim.

Bremen, den 3. Mai 1875.

(gez.) **Feldmann.** (gez.) **H. W. Hauschild.**

Gesetz, den Gewerbeconvent und die Gewerbekammer betreffend.

Unteranlage.

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

I. Der Gewerbeconvent.

§ 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3.

Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergibt, welche Gewerbetreibende und in welchen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Gewerbetreibende, welche in dieser Anlage nicht berücksichtigt sind, kann die Gewerbekammer nachträglich in eine der in der Anlage genannten Abtheilungen aufnehmen.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

- a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- b. kein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigene Rechnung betreibt,
- c. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe betrieben hat,
- d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbetreibenden gehört und einen anderen Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

Jede der in der Anlage aufgestellten Abtheilungen 1 bis 8 wählt für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbeconvent. Jedoch sind diejenigen Abtheilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abtheilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen.

Für Abtheilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für Abtheilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abtheilungen eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbetreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abtheilungen 1—8 hinsichtlich der in der Stadt Bremen wohnenden Gewerbtreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abtheilung 9 durch das Amt Vegeßack und für die Abtheilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abtheilungen 1—8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden Gewerbtreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abtheilung eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrs zu melden und mit einer von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Eintragung in die Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abtheilungen 1—8 werden in Bremen, die der Abtheilung 9 in Vegeßack und die der Abtheilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der Gewerbekammer durch die „Bremer Nachrichten“, in den Hafenstädten von den Aemtern durch ein dortiges Localblatt bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§ 6.

Die Wahlen in den einzelnen Abtheilungen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der Aemter Vegeßack und Bremerhaven statt.

Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den Aemtern Vegeßack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 7.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbeconvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegenstanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbeconventes zu sein.

§ 8.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbeconventes gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden, und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconventes unterzeichnet sein. Der Betheiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntniß gesetzt.

Findet der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9.

Alle zwei Jahre tritt ein Dritttheil sämmtlicher Mitglieder des Gewerbeconvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während welcher er noch Mitglied des Gewerbeconvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 11.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§ 12.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des Bremischen Gewerbebestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles sowie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlusnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13.

In den Versammlungen des Gewerbeconvents hat der Vorsitz der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Berathungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 14.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Convents gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlusnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 16.

Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt.

§ 17.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahlaufsaß gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Convents, welches mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaussatze mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung.

§ 18.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbeconvents Niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19.

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbeconvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Ergänzungswahlen für diejenigen, welche, weil sie zu dem aus dem Convente austretenden Dritttheil (§ 9) gehören, aus der Gewerbekammer ausscheiden, erfolgen für die Dauer von sechs Jahren.

Für diejenigen, welche vor Ablauf der Zeit, für welche sie in die Gewerbekammer gewählt worden, aus derselben ausscheiden, erfolgen die Ergänzungswahlen für die noch übrige Zeit.

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 21.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, so wie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, für Bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.

§ 22.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 23.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 24.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25.

Die Gewerbekammer hat einen technischen Consulanten; außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beordnen. Die-

selben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Commissionen, sowie des Gewerbeconvents mit beratender Stimme Theil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbtreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 26.

Die Gewerbekammer ist die dem technischen Consulanten zunächst vorgesetzte Behörde, derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt.

Die Amtsinstruction für denselben wird vom Senat nach Anhörung der Gewerbekammer, das Amtsgehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulanten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvent zu übertragen. Das Honorar desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28.

Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§ 29.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben.

Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 30.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 31.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds, dessen Höhe durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt wird, zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

Verzeichniß der Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbeconvent.

- | | |
|------------|---|
| Abtheilung | 1. Schuhmacher. |
| " | 2. Tischler. |
| " | 3. Schneider, Tabacks- und Cigarrenfabrikanten. |
| " | 4. Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer. |
| " | 5. Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunternehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalkfabrikanten, Cementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gipsgießer, Thonwaarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer. |
| " | 6. Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Liqueurfabrikanten, Destillateure. |
| " | 7. Rinker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbieren, Buchbinder, Linirer, Papparbeiter, Glaser, Glaschleifer, Stein drucker, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten, Photographen, Rade- und Stellmacher. |
| " | 8. Korbmacher, Filz- und Hutmacher, Buch drucker, Conditoren, Stuhlmacher, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbetreibenden. |
| " | 9. Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack. |
| " | 10. Sämmtliche Gewerbetreibende in Bremerhaven. |

in der Stadt
Bremen und im
Landgebiet.